

EINSCHREIBEN

Kanton St. Gallen  
Departement des Innern, Rechtsdienst  
Frau lic. iur. Marietta Imhof  
Regierungsgebäude  
9001 St. Gallen

Wil, den 14. Mai 2016

## **Abstimmungsbeschwerde vom 25. Februar 2016: Erläuterungs- gesuch zur Verfügung vom 12. Mai 2016 betreffend Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Sehr geehrte Frau Imhof

Mit Verfügung vom 12. Mai 2016 hat das Departement des Innern über die aufschiebende Wirkung unserer Abstimmungsbeschwerde vom 25. Februar 2016 entschieden. Hiermit ersuchen wir das Departement des Innern gestützt auf Art. 93<sup>quater</sup> f. VRP um Erläuterung dieser Verfügung zwecks Klärung der nachfolgend formulierten Fragen.

Ziff. 1 der Verfügung (S. 8) besagt, dass das Gesuch um Entzug der aufschiebenden Wirkung im Sinne der Erwägung 3.3 (S. 7) gutgeheissen wird. Gemäss dieser Erwägung erfolgt der Entzug der aufschiebenden Wirkung nur hinsichtlich der Möglichkeit, allen Schülerinnen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Wil, welche die Mädchensekundarschule St. Katharina für das Schuljahr 2016/2017 besuchen, den unentgeltlichen Schulbesuch zu ermöglichen. Unsere Rechtslage als Beschwerdeführer soll dadurch ausdrücklich keine Verschlechterung erfahren.

In der Abstimmungsbeschwerde vom 25. Februar 2016 beantragen wir, die unter Ziff. 1.2.6 der Beschwerdeschrift aufgeführten Beschlüsse des Stadtparlaments Wil aufzuheben. Ziff. 1 dieser Beschlüsse beinhaltet die Genehmigung des Nachtrags I zum Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina. Daraus ergibt sich, dass mit den Parlamentsbeschlüssen auch der Vertragstext angefochten wurde. Wir interpretieren die Verfügung vom 12. Mai 2016 dahingehend, dass damit die aufschiebende Wirkung der Beschwerde teilweise entzogen wurde. In der Erwägung 3.3 werden die Teile des Anfechtungsobjektes, auf welche sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung bezieht, allerdings nicht präzise benannt. Überdies geht aus der Erwägung 3.3. nicht hervor, auf welche Rechtsgrundlage sich der Teilentzug der aufschiebenden

Wirkung stützt; unter Erwägung 5 wird Art. 51 Abs. 2 VRP angeführt. Wir gehen davon aus, dass nicht Art. 51 Abs. 2 VRP, sondern Art. 51<sup>bis</sup> Abs. 1 VRP die Rechtsgrundlage der Verfügung darstellt. Demnach sind die „ausscheidbaren Teile der Verfügung“ (i.c. des Parlamentsbeschlusses) zu bezeichnen. Um zu beurteilen, ob die Verfügung tatsächlich keine Verschlechterung unserer Rechtslage bewirkt, benötigen wir genaue Angaben darüber, welche Teile der Parlamentsbeschlüsse mit der Verfügung vom 12. Mai 2016 vollstreckbar geworden sind resp. welche Passagen des Vertragstextes nun in Kraft gesetzt werden können. Aus den unter Ziff. 2.7.2 und 2.7.3 der Replik vom 20. April 2016 dargelegten Gründen muss aus unserer Sicht sichergestellt sein, dass kein Vertragsschluss mit der Stiftung Schule St. Katharina erfolgt.

*Frage 1: Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich Ziff. 1 der Verfügung vom 12. Mai 2016?*

*Frage 2: Welche Teile der Parlamentsbeschlüsse sind mit der Verfügung vom 12. Mai 2016 ggf. vollstreckbar geworden resp. welche Passagen des strittigen Vertragstextes können aufgrund der Verfügung in Kraft gesetzt werden?*

*Frage 3: Wird infolge der Verfügung vom 12. Mai 2016 die Stiftung Schule St. Katharina Partei des Schulvertrages oder gilt dieser weiterhin zwischen der Klostersgemeinschaft St. Katharina und der Stadt Wil?*

Wir gehen davon aus, dass auch die Stadt Wil ein Interesse an der Klärung dieser Fragen hat.

Gemäss Erwägung 3.3, letzter Satz, wird mit der Verfügung vom 12. Mai 2016 das Gesuch der Vorinstanz (Beschwerdegegnerin) gutgeheissen. Es ist unklar, ob damit der Hauptantrag, der Eventualantrag oder der Subeventualantrag des Stadtrates gemeint ist (vgl. Beschwerdevernehmlassung vom 8. April 2016, S. 1, Anträge, Ziff. 2). Die Verfügung des Departements des Innern ist wohl als Gutheissung des stadträtlichen Eventualantrages zu interpretieren, allerdings wird dies nicht eindeutig so festgehalten. Wie erwähnt werden einerseits die Teile des Nachtrags I zum Schulvertrag, auf die sich der Entzug der aufschiebenden Wirkung resp. die Anordnung der Vollstreckbarkeit bezieht, nicht genauer bezeichnet; andererseits wird nicht erwähnt, auf welche Rechtsgrundlage sich Ziff. 1 der Verfügung stützt. Deshalb könnte es sich bei der Anordnung faktisch auch um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 18 VRP, d.h. eine sich nicht direkt auf das Anfechtungsobjekt beziehende Disposition, handeln. Ist tatsächlich ein Teilentzug der aufschiebenden Wirkung gemeint, so müsste unter Ziff. 1 der Verfügung konsequenterweise von einer *teilweisen* Gutheissung des Gesuchs um Entzug der aufschiebenden Wirkung gesprochen werden.

In unserer Replik vom 20. April 2016 haben wir beantragt, den Subeventualantrag des Stadtrates im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gutzuheissen (Ziff. 1.1.1). In der Verfügung vom 12. Mai 2016 wird nicht begründet, weshalb dem Begehren des Stadtrates um Entzug der aufschiebenden Wirkung Folge geleistet wird und nicht unserem Gegenantrag auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme. Der Antrag auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme wurde als solcher gar nicht geprüft, sondern als Zustimmung zum Teilentzug der aufschiebenden Wirkung gewertet, obschon wir unter Ziff. 1.1.2 der Replik ausdrücklich beantragt haben, diesem Ersuchen des Stadtrates nicht stattzugeben. Unter Ziff. 2.7.6 haben wir zudem dargelegt, aus welchem Grund wir einen Teilentzug der aufschiebenden Wirkung als nicht sachlogisch erachten. Die Verfügung vom 12. Mai 2016 ist somit insofern unvollständig, als sie unseren Gegenantrag auf Anordnung einer vorsorglichen Massnahme nicht behandelt.

*Frage 4: Bewirkt die Verfügung vom 12. Mai 2016 tatsächlich einen (teilweisen) Entzug der aufschiebenden Wirkung oder wurde damit die Übernahme des Schulgeldes für Schülerinnen aus Bronschhofen als vorsorgliche Massnahme angeordnet?*

*Frage 5: Falls tatsächlich ein (teilweiser) Entzug der aufschiebenden Wirkung erfolgte, weshalb wurde unser Gegenantrag (betreffend Anordnung einer vorsorglichen Massnahme) nicht geprüft resp. weshalb wurde er nicht gutgeheissen?*

Sofern die Verfügung vom 12. Mai 2016 nicht auf eine Inkraftsetzung des Nachtrags I zum Schulvertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina abzielt, sondern lediglich den räumlichen Geltungsbereich des bestehenden Schulvertrages erweitert, ist sie für uns tatsächlich mit keinem Rechtsnachteil verbunden. Jedoch hätte die von uns beantragte Anordnung einer vorsorglichen Massnahme, welche im Ergebnis das Gleiche bewirkt hätte, ebenso wenig zu einem Nachteil für die Beschwerdegegnerin geführt. Es erscheint deshalb erklärungsbedürftig, weshalb das Departement des Innern im Sinne der Beschwerdegegnerin und nicht in unserem Sinne entschieden hat.

Schliesslich können wir nicht nachvollziehen, auf welche Rechtsgrundlage sich Ziff. 3 der Verfügung stützt. Die Erwägung 5 nennt Art. 51 Abs. 2 VRP als Rechtsgrundlage, welche es ermöglicht, einer Verfügung über den Entzug der aufschiebenden Wirkung selbst die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Vorliegend erfolgte nach unserem Verständnis jedoch nur ein teilweiser Entzug der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 51<sup>bis</sup> VRP, weshalb Art. 51 Abs. 2 VRP nicht einschlägig sein dürfte. Infolgedessen kommt u.E. eher Art. 101 Abs. 2 VRP als Rechtsgrundlage für Ziff. 3 der Verfügung in Betracht.

*Frage 6: Stellt Art. 51 Abs. 2 VRP oder Art. 101 Abs. 2 VRP die anwendbare Rechtsgrundlage für Ziff. 3 der Verfügung vom 12. Mai 2016 dar?*

Wir danken Ihnen, wenn Sie unserem Erläuterungsgesuch entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Junge Grüne Wil-Fürstenland

Sebastian Koller,  
Präsident

Simon Cappelli,  
Vorstandsmitglied